

Richtlinie des MWAE „Willkommen in Brandenburg“ (WIB)

Fragen aus der Infoveranstaltung am 15.09.2022

1. Zielgruppe / Erfolgsindikatoren

1.1. An welche Zielgruppen richtet sich das Beratungsangebot der Welcome Center?

Zielgruppen sind alle Menschen mit Migrationsgeschichte¹, die Fragen haben und Unterstützung benötigen, insbesondere:

- *aus der Europäischen Union (EU) und dem Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)*
- *aus Drittstaaten (v.a. die über das Fachkräfteeinwanderungsgesetz neu ins Land Brandenburg kommen)*
- *sowie Geflüchtete*

1.2. Besteht die Möglichkeit, Studieninteressierte aus dem Ausland über die Förderung zu gewinnen und deren Studienvorbereitung zu finanzieren?

Nein. Die Richtlinie richtet sich an Menschen mit Migrationsgeschichte, darunter Geflüchtete, die bereits im Land Brandenburg leben, sowie eingewanderte Fachkräfte nach FEG in der Anfangszeit nach der Einwanderung.

Die Hochschulen des Landes Brandenburg können u.a. Maßnahmen zur Studierendengewinnung und Studienvorbereitungen über die zukünftige Förderung des MWFK aus dem ESF+ beantragen.

1.3. Welche Indikatoren werden zur Erfolgsmessung herangezogen?

- *Anzahl der zu Beratenden,*
- *Beratungsumfang (Erstberatung / Folgeberatung)*

Die Integrationen in Arbeit, Aus- oder Weiterbildung ist kein Erfolgsindikator der Richtlinie.

2. Förderung / Sachkostenpauschale / Eigenanteil

2.1 Gibt es eine Obergrenze der Gesamtpersonalkosten?

Nein.

Für die Förderung der Richtlinie im Zeitraum vom 01.01.2023-30.06.2028 stehen insgesamt ca. 21 Mio. zur Verfügung. Angestrebt werden ca. 15 - 20 regional verteilte Welcome Center im Land Brandenburg.

2.2 Wer kann einen Antrag stellen?

Zuwendungsempfangende sind Gebietskörperschaften (Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden, Verbundgemeinden, Verbände von Gebietskörperschaften, wobei nur eine Gebietskörperschaft – als Lead Partner - für den Verbund antragsberechtigt ist). (siehe Nummer 3 der Richtlinie)

¹ Als Menschen mit Migrationsgeschichte werden hier alle Menschen mit internationalen Wurzeln verstanden; das sind Menschen, die selbst oder mindestens eines derer Elternteile nach Deutschland eingewandert sind beziehungsweise ist, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, von der Dauer des Aufenthalts im Land Brandenburg sowie vom Aufenthaltsstatus.

2.3 Kann von den Zuwendungsempfängenden die Aufgabe auch an s.g. "Dritte" weitergegeben werden?

Nein. Die Weiterleitung der Fördermittel an Dritte ist nicht zugelassen. (siehe Nummer 3 der Richtlinie)

Aufträge an Dritte, die aus der Pauschale finanziert werden, sind zulässig.

2.4 Sollen auch über Sachkosten bedarfsentsprechende Projekte umgesetzt werden oder liegt der Fokus auf der (Verweis-)Beratung?

Im Fokus der Förderung steht die individuelle Unterstützung und Begleitung von ratsuchenden Menschen mit Migrationsgeschichte. (siehe Nummer 2.1 der Richtlinie)

2.5 Förderfähig sind die Personalausgaben laut Richtlinie. Sind auch die Qualifizierungen zur z.B. Kitaerzieherin o. Altenpflegerin förderfähig?

Förderfähig sind die projektnotwendigen Personal- und Sachausgaben der Zuwendungsempfängenden. Die Sachausgaben werden von einer Pauschale in Höhe von 30 Prozent der förderfähigen Personalausgaben abgedeckt. Über den konkreten Einsatz der pauschalisierten Sachausgaben entscheidet die bzw. der Zuwendungsempfängende.

2.6 Können die bereits bestehenden Projekte aus der Pauschale gefördert werden?

Nein. Es können nur die Maßnahmen nach dieser Richtlinie gefördert werden, die ab dem 01.01.2023 starten.

2.7 Wie soll der Eigenanteil von der Kommunen mit Haushaltsdefizit (s.g HSK Kommunen) erbracht werden?

Gegenüber der ILB sind die Gesamtausgaben nachzuweisen. Die ILB wird entsprechend den Vorgaben der Richtlinie sowie des Zuwendungsbescheides maximal 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben an die bzw. den Zuwendungsempfängenden auszahlen.

2.8 Sind Personalkosten als Eigenanteil zulässig?

Ja, siehe auch 2.7.

2.9 Können Drittmittel (z.B. Integrationsbudget) als Eigenanteil eingesetzt werden?

Nein, siehe auch 2.7.

3. Antragsverfahren

3.1 Wann ist die Öffnung des ILB-Portals für die Antragstellung vorgesehen?

Die Öffnung des Kundenportals der ILB erfolgt zum 05.10.2022 bis zum 25.10.2022.

3.2 Auf welcher Basis soll die Stellenbeschreibung erfolgen?

*Darstellung des geplanten Personaleinsatzes (Anforderungen an die Qualifikation, siehe auch Anlage zur Richtlinie) inkl. Angaben zum Stundenumfang.
Das Personal muss noch nicht vorhanden sein.*

3.3 Können Unterlagen zum Antrag noch nachgereicht werden?

Der Antrag muss fristgerecht und vollständig eingereicht werden. Das Konzept ist dem Antrag beizufügen. Weitere Dokumente (z.B. Arbeitsverträge vom noch einzustellenden Personal) können ggf. nachgereicht werden.

3.4 Wird es eine zweite Antragsrunde geben?

Die Entscheidung über eine zweite Antragsrunde wird in Abhängigkeit der Verfügbarkeit von Fördermitteln getroffen. Entsprechend Nummer 4.5 der Richtlinie besteht nach der Erstbewilligung die Option der Verlängerung.

4. Sonstiges

4.1 Wird es eine Art Koordinierungsstelle für alle Welcome Center geben?

Die Umsetzung der Richtlinie wird von dem MWAE und der WFBB eng begleitet.

4.2 Wie sollen die sprachlichen Barrieren in der Beratung überwunden werden?

Dies ist durch die Zuwendungsempfänger sicherzustellen. Wenn möglich werden MWAE und WFBB unterstützen. Mögliche Optionen der Zuwendungsempfänger sind:

- *z.B. Organisation eines Dolmetscher-Dienstes*
- *ggf. Kooperation mit dem Service der Agentur für Arbeit*

4.3 Welcher Verwaltungsaufwand ist mit der Projektumsetzung verbunden?

Mit der Zuwendung sind insbesondere folgende Aufgaben verbunden:

- *regelmäßiges Monitoring*
- *regelmäßige Abrechnung der Ausgaben gegenüber der ILB*
- *jährliche Sachberichte*
- *Teilnahme an Erfahrungsaustauschen und Fachworkshops*
- *Verwendungsnachweis zum Projektabschluss*

Die entsprechenden Pflichten werden mit dem Zuwendungsbescheid geregelt.